

RS OGH 1956/10/10 7Ob471/56

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1956

Norm

ZPO §237 Abs2

Rechtssatz

Die Zurücknahme der Klage "unter Verzicht auf den seinerzeit klagsweise geltend gemachten Räumungstermin (also nicht etwa auf einen künftigen Räumungstermin)" ist nicht zur Kenntnis zu nehmen und das Verfahren daher fortzusetzen. Diese Erklärung kann auch nicht in eine Zurückziehung der Klage unter Verzicht auf den Anspruch umgedeutet werden, da die im § 237 Abs 2 ZPO angeführten Rechtswirkungen sich an die prozessuale Willenserklärung der Zurücknahme und nicht an einen die Zurücknahme zur Kenntnis nehmenden Gerichtsbeschuß knüpfen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 471/56

Entscheidungstext OGH 10.10.1956 7 Ob 471/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0039704

Dokumentnummer

JJR_19561010_OGH0002_0070OB00471_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at